

## **Anlage 3 Vorhaltung von mFRR**

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Vorhaltung von mFRR und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart manuelle Frequenzwiederherstellungsreserve (mFRR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß gem. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

### **§ 1 Vorhaltung der mFRR**

#### **1.1 Vorhaltung**

- (1) Mit dem Zuschlag am Regelleistungsmarkt muss der Anbieter sicherstellen, dass er im Falle eines Zuschlags am Regelarbeitsmarkt oder bei Ausfall des Regelarbeitsmarkts die bezuschlagte Leistung im Abruffall in voller Höhe über die gesamte Produktdauer erbringen kann.
- (2) Mit dem Zuschlag am Regelarbeitsmarkt muss der Anbieter sicherstellen, dass er die bezuschlagte Leistung im Abruffall in voller Höhe über die gesamte Produktdauer erbringen kann.
- (3) Der Abruf und die Erbringung von mFRR sind in Anlage 4 geregelt.
- (4) Mit der Information über den Zuschlag am Regelarbeitsmarkt oder den Ausfall des Regelarbeitsmarktes ist der zur Vorhaltung verpflichtete Anbieter gemäß (1) oder (2) zur Aufnahme und Aufrechterhaltung des MOLS-Kommunikationsverfahrens gemäß Anlage 5 verpflichtet. Die Aufnahme der MOLS-Kommunikationsverbindung muss 30 Minuten vor Beginn der Produktzeitscheibe erfolgen.

- 
- (5) Der Anbieter ist zum ordnungsgemäßen Betrieb des mFRR-Clients gemäß Anlage 5 verpflichtet.

## **1.2 Kommunikationsstatus „Erreichbarkeit“ des Anbieters**

Grundsätzlich erfolgt die Vergütung des Leistungspreises nur für die Zeiträume mit dem Status „automatisch erreichbar“ (siehe Anlage 5). Davon sind die Fälle ausgeschlossen, die nicht im Verantwortungsbereich des Anbieters liegen.

## **1.3 Netzanschluss und Poolung**

- (1) Für die Vorhaltung von mFRR darf der Anbieter ausschließlich die für die mFRR präqualifizierten RE und RG in der Regelzone des Anschluss-ÜNB einsetzen. Dies gilt auch für die den RE und RG zugeordneten Technischen Einheiten (TE), die in unterlagerten Netzen angeschlossen sind. Im Besicherungsfall gemäß Anlage 8 kann die Vorhaltung von mFRR aus präqualifizierten RE und RG Dritter auch in anderen deutschen Regelzonen erfolgen.
- (2) Der Anbieter hat die im Einzelvertrag vereinbarte mFRR ausschließlich an den in den Präqualifikationsunterlagen genannten Netzanschlüssen der eingesetzten TE vorzuhalten.
- (3) Die Poolung gemäß den PQ-Bedingungen (§ 4 RV) ist zulässig, wenn diese sich in derselben Regelzone befinden.

## **1.4 Nennung der Technischen Einheiten**

- (1) Zur Sicherstellung der Systemsicherheit kann es im Rahmen der Netzbetriebsplanung und Netzführung für den Anschluss-ÜNB wichtig sein, vorab Kenntnis von den Technischen Einheiten zu erlangen, die für die Vorhaltung von mFRR am nächsten Tag konkret vorgesehen sind. Diese Informationen werden zur Früherkennung möglicher kurzfristiger ggf. lokaler Netzengpässe und auch im Falle von kurzfristig notwendigen Netzarbeiten benötigt.
- (2) Der Anbieter meldet dem Anschluss-ÜNB auf Anfrage täglich bis 17:00 Uhr die TE, die am folgenden Kalendertag planmäßig für die Vorhaltung von mFRR eingesetzt werden sollen, und gibt dabei jeweils auch die Höhe der mFRR-

Leistung an, die mit der betreffenden TE vorgehalten werden soll. Für die Meldungen von TE gelten die von dem ÜNBs gemäß SO VO veröffentlichten Prozesse zum Datenaustausch (KWEP-Prozess).

- (3) Der Anbieter aktualisiert diese Meldung sobald sich Änderungen bzgl. der Allokation zur planmäßigen Vorhaltung von mFRR ergeben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich Änderungen aufgrund von Zuschlägen an der Ausschreibung von Regelarbeit ergeben.
- (4) Eine Ablehnung der Änderungen durch den Anschluss-ÜNB kann nur bei drohender Gefährdung des sicheren Netzbetriebes erfolgen.

### **1.5 Das elektronische Kommunikationsverfahren – Grundsätze**

- (1) Die detaillierte und verbindliche Schnittstellenbeschreibung des MOLS-Kommunikationsverfahrens und des -prozesses zum Anbieter befindet sich in Anlage 5.
- (2) Steht das MOLS-Kommunikationsverfahren zum Anbieter während der Vorhaltung nicht zur Verfügung, so kann nach vorheriger telefonischer Zustimmung durch den Anschluss-ÜNB und Anbieter der Abruf von mFRR durch den Anschluss-ÜNB telefonisch unter Berücksichtigung der betrieblichen Situation beim Anschluss-ÜNB erfolgen.
- (3) Lehnt der Anschluss-ÜNB den telefonischen Abruf ab, so wird der Anbieter für die Zeiten der Nicht-Verfügbarkeiten von MOLS-Kommunikationsverfahren von der Vorhaltung der mFRR abgemeldet.

## **§ 2 Nachweis der Vorhaltung**

Der Anbieter ist verpflichtet Erbringungsnachweise zur Vorhaltung der mFRR gemäß der Anlage 4 aufzuzeichnen und dem Anschluss-ÜNB zur Verfügung zu stellen.